



STATUTEN

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

In diesen Statuten für die Bezeichnung von Personen oder Personengruppen verwendete männliche Form gilt auch für weibliche Personen.

Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz

Metaltec Bern ist eine Fachorganisation metallverarbeitender Betriebe im Gebiet des Kantons Bern. Metaltec Bern ist ein Verein nach Art. 60 ff ZGB. Der Sitz ist das jeweilige Domizil der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck, Aufgaben und Tätigkeiten

1. Zweck der Metaltec Bern ist die Behandlung gemeinsamer Berufsinteressen.
2. Aufgaben und Tätigkeiten sind:
 - berufliche Aus- und Weiterbildung
 - Organisation und Durchführung von Fachkursen
 - Nachwuchs- und Berufswerbung
 - überbetriebliche Kurse und Qualifikationsverfahren
 - Unterstützung der Mitglieder in fachlichen Fragen
 - Berufs- und Fachinformation
 - Förderung der Kommunikation zwischen den Mitgliedern
 - Bindeglied zwischen der AM Suisse und den Mitgliedern
 - Wahrnehmung der Fachverbands- und Mitgliederinteressen gegenüber politischen Organen, Behörden und anderen Organisationen.
 - Kontaktpflege zu branchennahen Organisationen
 - Rekrutierung von neuen MitgliedernAufgaben und Tätigkeiten können an regionale Kommissionen delegiert werden.

Art. 3 Finanzen, Haftung

1. Der Metaltec Bern beschafft sich seine Mittel im Wesentlichen durch Mitgliederbeiträge und Projekte.
2. Einzelheiten sind in einem Finanz- und Beitragsreglement enthalten.
3. Für die Verbindlichkeiten der Metaltec Bern haftet ausschliesslich das Metaltec Bern-Vermögen.

2. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitgliederkategorien

Im Metaltec Bern bestehen folgende Mitgliederkategorien:

1. Aktivmitglieder
2. Einzelmitglieder
3. Ehrenmitglieder
4. Freimitglieder
5. Patronatsmitglieder

Art. 5 Aktivmitglieder

1. Aktivmitglieder sind Unternehmungen und Betriebe, welche im Metallbau tätig sind. Aktivmitglieder der Metaltec Bern sind gleichzeitig auch Mitglieder der AM Suisse.
2. Die Mitgliedunternehmungen werden durch den Inhaber oder durch ein Firmen-Mitglied vertreten. Stimmvertretung durch Fremdpersonen ist nicht möglich.
3. Die Aktivmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht. 1 Stimme pro Mitglied. Ihre Vertreter können in alle Organe der Metaltec Bern gewählt werden.
4. Die Aktivmitglieder haben einen ordentlichen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird an der jährlichen Hauptversammlung festgelegt.

Art. 6 Einzelmitglieder

1. Einzelmitglieder sind an den Tätigkeiten der Metaltec Bern interessierte Personen ohne eigene Unternehmung (z.B. Lehrer, Mitarbeiter, ehemalige Aktivmitglieder die keine eigene Unternehmung mehr haben).
2. Einzelmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht. Einzelmitglieder können in alle Organe der Metaltec Bern gewählt werden.
3. Einzelmitglieder sind beitragspflichtig. Die Höhe des Beitrages wird an der jährlichen Hauptversammlung festgelegt.

Art. 7 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Metaltec Bern oder den Berufsstand besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern der Metaltec Bern ernannt werden.
2. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht.
3. Sie sind beitragspflichtig solange sie eine eigene Unternehmung führen, ansonsten sind Ehrenmitglieder beitragsbefreit.

Art. 8 Freimitglieder

1. Zu Freimitgliedern können Aktivmitglieder ernannt werden, welche Inhaber bzw. Mitglied der Geschäftsleitung eines aktiven Mitgliedes oder Einzelmitgliedes waren.
2. Freimitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht.
3. Freimitglieder sind von Beitragsleistungen befreit.

Art. 9 Patronatsmitglieder

1. Unternehmungen oder Organisationen mit Interesse am Metallbau-Gewerbe können Patronatsmitglieder der Metaltec Bern werden.
2. Patronatsmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
3. Patronatsmitglieder sind beitragspflichtig.

Art. 10 Aufnahme der Mitglieder

1. Aktiv- und Einzelmitglieder werden durch den Vorstand, unter Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung, aufgenommen.
2. Ehren- und Freimitglieder werden auf Antrag des Vorstandes an der Hauptversammlung aufgenommen.
3. Patronatsmitglieder werden vom Vorstand aufgenommen.

Art. 11 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Erlöschen der Mitgliedfirma.
 - b) durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes.
Die Kündigung ist unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist auf Ende des Kalenderjahres an die AM SUISSE zu erklären.
 - c) durch Ausschluss.
Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - Vorliegen strafrechtlicher Tatbestände
 - Wiederholter Verstoss gegen die in den Statuten der AM SUISSE und der Metaltec Bern festgelegten Pflichten
 Der Ausschluss erfolgt durch das aufnehmende Organ.
2. Bei Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied alle Ansprüche auf das Metaltec Bern-Vermögen und auf alle Leistungen der Metaltec Bern.

3. ORGANE

3.1 Gemeinsame Bestimmungen

Art. 12 Organe des Metaltec Bern

In der Metaltec Bern bestehen die folgenden Organe:

- * Hauptversammlung
- * Herbstversammlung
- * Vorstand
- * Rechnungsrevisoren
- * Kommissionen

Art. 13 Amtsdauer, Entschädigung

1. Alle Amtsträger werden für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Die Wählbarkeit ist in der Regel auf 4 Amtsdauern beschränkt.
2. Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt 3 Jahre. Die Wählbarkeit ist in der Regel auf 4 Amtsdauern beschränkt.
3. Die Amtsträger und Delegierten der Metaltec Bern haben Anspruch auf Taggeld und Spesenentschädigung durch den Metaltec Bern.

3.2 Die Haupt- und Herbstversammlung

Art. 14 Organisation

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Metaltec Bern. Sie wird vom Vorstand einberufen und vom Präsidenten geleitet.
2. Die ordentliche Hauptversammlung findet im Frühjahr statt.
3. Die Herbstversammlung findet im letzten Quartal des Jahres statt.
4. Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird einberufen
 - auf Beschluss der Hauptversammlung oder des Vorstandes
 - auf Verlangen von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder
5. Mitgliederversammlung
Nach Bedarf kann der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen für Verbandsangelegenheiten ausser jenen die der Haupt- und Herbstversammlung obliegen.

Art. 15 Einberufungs- und Abstimmungsverfahren

1. Ort, Datum und Traktandenliste der Haupt- und Herbstversammlung werden vom Vorstand spätestens 2 Wochen vorher den Mitgliedern bekannt gegeben. Die Einladung erfolgt schriftlich oder mittels elektronischer Medien.
2. Die Haupt- und Herbstversammlung fassen ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit dem einfachen Mehr der Stimmberechtigten. Auf Antrag kann eine schriftliche Abstimmung verlangt werden.
3. Die Haupt- und Herbstversammlung können nur über traktandierte Geschäfte beschliessen.
4. Die Statutenänderungen bedürfen des qualifizierten Mehrs von 2/3 der anwesenden Stimmen.
5. Die Auflösung der Metaltec Bern bedarf einer Anwesenheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder. Sie bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, wird innert 30 Tagen eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen. Diese entscheidet mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen.

Art. 16 Aufgaben

Der Hauptversammlung obliegen die folgenden Geschäfte:

- * Genehmigung des Budgets, der Jahresrechnung und der Jahresbeiträge
- * Genehmigung des Protokolls und des Jahresberichts und des Jahresprogramms
- * Wahl der Mitglieder des Vorstandes, dessen Präsident und Vizepräsident
- * Wahl von Delegierten, Revisoren und Stimmenzählern
- * Aufnahme/Ausschluss von Mitgliedern
- * Ernennung von Ehrenmitgliedern und Freimitgliedern
- * Entscheidung über Anträge der Mitglieder oder des Vorstands
- * Beschlussfassung zu den Traktanden der SMU-Delegiertenversammlung
- * Statutenänderungen sowie Änderungen des Finanz- und Beitragsreglementes
- * Genehmigung und Decharge Erteilung der Jahresrechnungen überbetriebliche Kurse
- * Wahlen Mitglieder Kommissionen überbetriebliche Kurse
- * Wahlvorschlag Prüfungsexperten sowie Mitglieder Lehraufsichtskommissionen
- * Auflösung und Fusion der Metaltec Bern und Bestimmung der Liquidationsinstanz

Der Herbstversammlung obliegen die folgenden Geschäfte:

- * Wahl von Stimmenzählern
- * Genehmigung des Protokolls
- * Beschlussfassung zu den Traktanden der Fachverbandsversammlung AM SUISSE

3.3 Der Metaltec Bern-Vorstand

Art. 17 Organisation

1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Metaltec Bern und besteht aus 5 – 8 Vorstandsmitgliedern. Aus diesen Vorstandsmitgliedern werden der Präsident und der Vizepräsident gewählt.
2. Der Vorstand versammelt sich - auf Einladung des Präsidenten - so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einladung hat schriftlich oder mittels elektronischer Medien zu erfolgen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn an der Sitzung mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
4. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen. Der Präsident fällt den Stichentscheid bei Stimmengleichheit.

Art. 18 Aufgaben

Der Vorstand hat die folgenden Aufgaben:

- * Einberufung der Haupt- und Herbstversammlung
- * Vorberatung und Antragstellung zu den Geschäften der Haupt- und Herbstversammlung
- * Durchführung der Beschlüsse der Haupt- und Herbstversammlung
- * Einberufung von Mitgliederversammlungen
- * Vertretung der Metaltec Bern bei den Dachverbänden und bei kantonalen Instanzen von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft
- * Bildung, Einsetzung und Auflösung von Kommissionen
- * Kontrolle der Kommissionsarbeit
- * Verwaltung des Verbandsvermögens
- * Laufende Geschäftsführung / Sekretariat

3.4 Die Rechnungsrevisoren

Art. 19 Aufgaben

1. Als Revisoren amten 2 Rechnungsrevisoren und ein Ersatzmann.
2. Die Revisoren prüfen alle Rechnungen der Metaltec Bern inklusive der Kommissionen in Bezug auf die buchhalterischen und gesetzlichen Vorschriften und in Bezug auf die vorschrifts- und beschlussgemässe Verwendung der Mittel.
3. Sie erstatten der Hauptversammlung Bericht und stellen Antrag auf Decharge der verantwortlichen Organe.

3.5. Kommissionen

Art. 20 Aufgaben

1. Ständige Kommissionen werden von der Hauptversammlung ernannt und eingesetzt und aufgelöst.
2. Die Aufgaben und Tätigkeiten werden klar definiert vom Vorstand den Kommissionen zugewiesen. Kommissionen können regionale Aufgaben übernehmen, wie z.B. Qualifikationsverfahren, überbetriebliche Kurse etc. Die Kommissionen sind gegenüber dem Metaltec Bern-Vorstand rechenschaftspflichtig.
3. Die Kommissionen bestehen aus dem Präsidenten und mind. zwei weiteren Mitgliedern. Sie konstituieren sich selbst.

4. DIE Metaltec Bern-GESCHÄFTSSTELLE

Art. 21 Aufgaben, Führung

1. Die Geschäftsstelle ist Stabs- und Ausführungsstelle des Vorstandes.
2. Die Führung kann vom Vorstand einem Mitglied des Vorstandes oder einer aussen stehenden Person/Firma übertragen werden.
3. Die Geschäftsstelle ist zuständig für den administrativen Bereich und die Buchführung der Metaltec Bern.
4. Die Geschäftsstelle hat an allen Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

5. ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN

Art. 22 Auflösung

1. Bei Auflösung der Metaltec Bern und nach Durchführung der Liquidation wird das Metaltec Bern-Vermögen der AM Suisse zur treuhänderischen Verwaltung übergeben.
2. Dieses Metaltec Bern-Vermögen steht einer Nachfolgeorganisation dann zur Verfügung, wenn sie innerhalb von 20 Jahren nach Auflösung der Metaltec Bern gegründet wird. Nach Ablauf dieser Frist fällt das Vermögen der AM Suisse zu.

Art. 23 Inkraftsetzung

Diese geänderten Statuten (Namensänderung) sind an der Herbstversammlung vom 28. Oktober 2016 genehmigt worden und treten auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Metaltec Bern

Der Präsident:
J. Scheuner

Die Sekretärin:
H. Binggeli

Rüdtligen, 29.10.2016